

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	5 (1910)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	Zweiter Anhang : Münztafel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

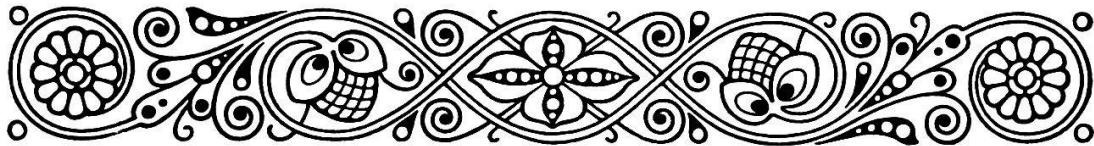
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



S zweiter Anhang.

Münztabelle.

1. Verwandlungstabelle

nach der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Scheh
von Solothurn vom Jahre 1600.

„Von der Münz zu Bern und Solothurn“, S. 5:

1 fl.	thut	15 bʒ.	1 bʒ	4 kr.
1 fl		32 plap.	1 bʒ	32 hler.
1 fl		40 β.	1 groß	20 hler.
1 fl		60 kr.	1 plap	15 hler.
1 fl		480 hler.	1 β	12 hler.
1 fl		2 ♂	1 kr	8 hler.
1 ♂		20 β.	1 Cro.	25 bʒ.
1 ♂		16 plap.	1 Cro.	100 kr.
1 ♂		30 kr.	1 Cro.	800 hler.

„Bedeutung und Erklärung der
Caracter, so mehrenteils in diesem Buch
gebraucht werden“, S. 15:

„Münz zu Basel“, S. 6:

1 fl. rh.	thut	15 bʒ.	fl. Rh.	bedeutet Guldin in Reinisch.
1 fl		60 kr.	fl.	„ Guldin [florin].
1 fl		25 plap.	gl.	„ Guldin.
1 fl		150 ♂	Cro	„ Cronen.
1 ♂		12 bʒ.	♂	„ Pfund [liber].
1 ♂		20 plap.	bʒ	„ Batzen.
1 ♂		120 ♂	groß	„ Groschen.
1 bʒ		10 ♂	plap	„ Plappart.
1 plap		6 ♂	β	„ Schilling.
1 bʒ		4 kr.	kr	„ Kreuzer.
1 kr		5 helbling.	♂	„ Pfennig [denier.]
1 ♂		2 helbling.	hler	„ Heller.

Anm. Der Heller heißt im bernischen und solothurnischen Gebiet vielfach auch Pfennig; er ist dann aber nicht zu verwechseln mit dem baslerischen Pfennig. — Ein Vierer ist gleich 4 Pfennig oder Heller; ein Fünfer ist gleich 5 Pfennig oder Heller.

2. Geldwert.

Gewiß interessierte es gar oft, zu wissen, welchen Wert eine Summe Geldes vergangener Zeiten heute repräsentieren würde. Das festzusezen ist nicht leicht. Auch fehlen für unseren Kanton die nötigen Vorarbeiten. Gewöhnlich wird gesagt, die Kaufkraft des Geldes sei um 1500 etwa 20 mal, um 1600 etwa 10 mal größer gewesen als heute. Diese Zahlen bedeuten aber nur approximative Durchschnittswerte. Manche Gegenstände waren im Verhältnisse zu heute billiger, andere teurer. Zu diesen letzteren scheinen die Nahrungsmittel zu gehören; zudem waren sie viel größeren und rascheren Preisschwankungen unterworfen als heute. Zu Vergleichen sehe ich auch Haffners Chronik (II. 200 ff.) einige Beispiele hieher. Sie verzeichnen die Preise für die Stadt Solothurn; auf dem Lande können diese wieder andere gewesen sein.

Für 1 $\text{g} = 7\frac{1}{2} \text{ b}\mathfrak{z} = 12 \text{ Gro\z{}} = 16 \text{ plap.} = 20 \beta = 30 \text{ kr.} = 240 \text{ Heller (Pfennig)}$ konnte man kaufen:

1514: 160	Ma\z Wein	= 1 Ma\z um	1\frac{1}{2} Pfennig.
1527: 40	" "	= 1 "	6 Pfennig.
1530: 30	" "	= 1 "	8 Pfennig.
1533: 20	" "	= 1 "	1 Schilling.
1542: 15	" "	= 1 "	16 Pfennig.
1543: 8	" "	= 1 "	2 Plappart.
1545: 6 ² / ₃	" "	= 1 "	3 Schilling.
1547: 24	" "	= 1 "	10 Pfennig.
1566: 10	Landwein	= 1 "	2 Schilling.
7 ¹ / ₂	Reyffwein (Wadtländer)	= 1 "	1 Ba\z.
1575: 5	Elsä\zser, Land- und Reyffwein	= 1 "	4 Schilling.
1576: 10	Land- und Reyffwein	= 1 "	2 Schilling.
1577: 5	Wein (durchgängig)	= 1 "	4 Schilling.
1593: 2,3	" "	= 1 "	13 Kreuzer.
1600: 7 ¹ / ₂	" "	= 1 "	1 Ba\z.
1603: 3	" "	= 1 "	10 Kreuzer.
1616: 6	" "	= 1 "	5 Kreuzer.
1617: 10	" "	= 1 "	3 Kreuzer.
1618: 5	" "	= 1 "	6 Kreuzer.
1619: 3,3	" "	= 1 "	9 Kreuzer.
1628: 2,5 und 1,87	Ma\z Wein	= 1 "	3 u. 4 Ba\z.
1638: 7,5 und 6	Ma\z Wein	= 1 "	4 u. 5 Kreuzer.
1643: 1,5, später 1,57 und 1,66	Ma\z Wein	= 1 "	5 B\z., später 19 u. 18 Kreuzer, das Jahr der großen Weinteuерung.
1646: 7,5—5	Ma\z Wein	= 1 Ma\z um	4—6 Kreuzer.
1650: 3,75	" "	= 1 "	2 Ba\z.
1513: 3,2	Ma\z Korn (Mühlekorn)	= 1 Mütt oder 12 Ma\z um	3 Pfund 15 Schilling.
1533: 8	" "	= 1 "	12 " " 30 Schilling
1546: 6	" "	= 1 "	12 " " 2 Pfund;
			"am Montag der Erfindung S. Stephani galte ein Mütt Korn zu Solothurn unter einem Gulden, dahero dörfsten die Becken kein ander

Für 1 g = $7\frac{1}{2}$ bʒ = 12 Groß = 16 pfap. = 20 β = 30 fr. = 240 Heller (Pfennig) konnte man kaufen:

Weißbrot verkauffen dann Angster (ist anderthalb Häller) und Kreuzerwertig aufs höchst."

- 1547: 9 Mäß Korn = 1 Mütt oder 12 Mäß um 10 Baßen.
 1548: 4 später 14 und 12 Mäß Korn = 1 " 12 " 3 Pfund;
 „Montag nach Margaretha gulte ein Malter Korn zu Solothurn 17 Baßen. Hernaher Freitag nach Vincula Petri, wurde ein Mütt Korn umb ein Pfund oder halben Gulden verkauft.“
 1553: 16 Mäß Korn = 1 Malter oder 32 Mäß um 2 Pfund.
 1554: 10 " " = 1 Mütt " 12 " 9 Baßen.
 1560: 7,5 " " = 1 " 12 " 12 Baßen
 1566: 5 später 2 Mäß Korn. „Montag nach Exaudi hat man zu Solothurn der Burgerschafft ein Mütt Korn per 12 Mäß umb 18 Baßen verkauft, wurde damals für ein große Theitwurung geachtet. An. 1566, den 30. Junii, um diese Zeit gulte zu Solothurn ein Mütt Mühlinkorn 6 Pfund gelts, so daselbsten noch niemalen so hoch gestigen und verkauft ware.“
 1573: 2,76 Mäß Korn = „1 Mütt Korn 4 g, 6 β, 8 pf., so zuvor nit erhört ware.“
 1579: 6 " " = 1 Mütt oder 12 Mäß um 2 Pfund.
 1602: 5 " " = 1 " " 12 " 18 Baßen.
 1607: 6 " " = 1 " " 12 " 2 Pfund.
 1646: 4 " " = 1 " " 12 " 3 Pfund.

Den höchsten Preis erreichte das Korn in den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts. Die Preise sind aber nur für „Kernen“ verzeichnet. Vergleiche:

- 1547: $4\frac{1}{2}$ Mäß Kernen = 1 Mütt oder 12 Mäß um 20 Baßen.
 1611: 1,07 " " = 1 " " 7 Baßen.
 1622: 0,46 " " = 1 " " 16 Baßen.
 1628: 0,28 " " 1628 den 29. Julii verkaufte man allhie zu Solothurn in dem Kornhaus ein Mäß Kernen gemeinlich um 26 Baßen, und doch fand man dessen nit gnug, in acht Tagen ward es noch theurer.“

- 1514: 30 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 8 Pfennig.
 1530: 24, 30, 40 Pfund Rindfleisch. „Das Pfund Mastvieche um 10 Pfennig, das Weihvieche um 8 Pfennig und das Rühfleisch umb 6 Pfennig.“
 1556: 20 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 1 Schilling.
 1569: 15 " " = „1 Pfund Rindfleisch von guten Mastochsen umb ein halben Baßen.“

- 1514: 12 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 1 Groschen.
 1530: 3,75 " " " = 1 " 2 Baßen.
 1532: 5 " " " " " Näh und Burger zu Solothurn haben gut besunden von wegen der wohlfehlen Zeit in Wein und Brot, mit den Wirthen zu Statt und Land zu verschaffen, die Mahlzeit oder Urthen nit theurer anzurechnen als

Für 1 $\text{g} = 7\frac{1}{2}$ $\text{b}\ddot{\text{z}} = 12$ Groß = 16 $\text{plap.} = 20 \beta = 30 \text{ fr.} = 240 \text{ Heller (Pfennig)}$
konnte man kaufen:

- umb 4 β , das Nachtfuhter umb 2 β , das Tagfuhter umb 1 β ,
Stallmiete umb 2 β ."
- 1541: 10 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling.
1545: 3,75 " " " = 1 " 2 Bäzen.
1546: 5 " " " Montag ipsa die s. Lucæ Euang. hat Herr Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn den Wirthen stark anbefohlen, daß sie den Gästen von einem Herrn Mahl (das ist: Suppen, Zugemüß, Fleisch gesotten und gebraten, ein Maß Wein, für ein Kreuzer Brot, ic.) zum Imbis oder Nachteffen nit mehr als 4 Schilling abfordern, und mit dem Haber zimblich halten sollen."
1547: 8 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 2 Schilling 6 Pfennig
1548—1574: 5 " " " = 1 " 4 Schilling.
1575—1585: 3,75 " " " = 1 " 2 Bäzen.
1586: 3,75, später 2,5 Mahlz. in den Wirtschaften. „Das Mahl 2 Bäzen; ist hernacher wegen der großen Theuerung umb ein Bäzen gebessert worden.“
1587 ff: 1,87 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 4 Bäzen.

Zuverlässiger Anhaltspunkte für die Wertbestimmungen des Geldes würden die Taglöhne der Arbeiter und Handwerker, welche weniger häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, bieten. Am 26. Januar 1610 bestimmte der Rat von Solothurn für Täuner, Zimmerleute und Maurer folgenden Tarif (Mandatenbuch I. 675 ff.):

1. Die Arbeitszeit für einen Täuner dauert im Sommer von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr, im Winter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

a. Er erhält nebst der Kost („Mufz und Brod“):

von St. Michael (29. Sept.) bis im März	täglich 1 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.
von anfangs März bis zum Heuet	täglich 4 β .
Im Heuet und Emdet erhält ein Mähder und Schnitter	täglich 2 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.
eine Mannsperson zum Heuen	täglich 4 β .
eine Frauensperson zum Heuen	täglich 2 β .
Vom Emdet bis wieder zum St. Michaelstag verdient er	täglich 4 β .
Ein Werkmann zum Graben verdient	täglich 4 β .

b. Ohne Kost beträgt der Taglohn

von St. Michaelstag bis anfangs März	3 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.
von anfangs März bis St. Michaelstag	4 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.

2. Zimmerleute und Maurer erhalten gleich hohe Löhne. Ihre Arbeitszeit ist die gleiche wie bei den Täunern.

a. Mit Kost beträgt der Taglohn für einen Meister

6 β .

für einen Knecht

5 β :

für einen Lehrbuben

4 β .

b. Ohne Kost erhalten Meister und Knechte

täglich 5 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.

die Lehrbuben

täglich 4 $\text{b}\ddot{\text{z}}$.